



Gemeinde Gomaringen

01.05.2021

Ortsübliche Bekanntmachung

über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 49 „1. Änderung Untere Halde West“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Gomaringen hat am 27.04.2021 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 49 „1. Änderung Untere Halde West“ beschlossen.

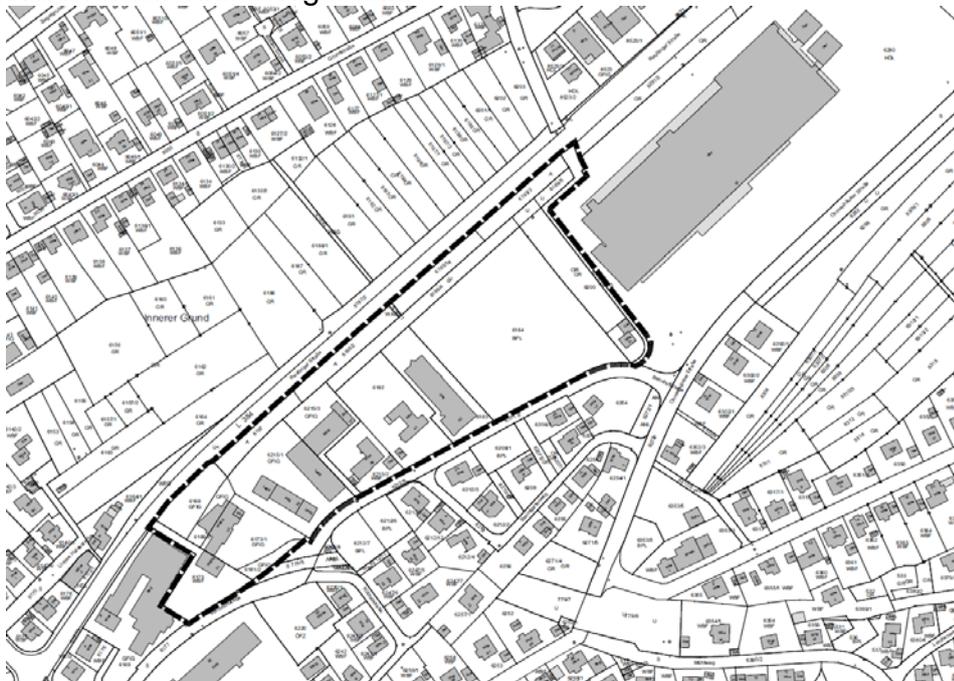
Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich liegt am Ortsausgang der Gemeinde Gomaringen in Richtung Ohmenhausen.

Der Geltungsbereich wird begrenzt

- Im Norden von der Straße „Reutlinger Straße“ (Flst. 6167/1),
- Im Osten durch die westliche Grenze des Flurstücks Nr. 6280 (Ohmenhäuser Str. 15),
- Im Süden von der Straße „Bahnhofstraße“ (Flst. 6181, 779/5, 6177),
- Im Westen durch die östliche Grenze des Flurstücks Nr. 6169.

Im Einzelnen gilt der Lageplan vom 27.04.2021. Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Anlass der Planung, Ziele und Zwecke der Planung

Ein Anlass der Bebauungsplanänderung „Untere Halde“ resultiert aus einer geplanten Erweiterung der vorhandenen Wohnnutzung auf einer Fläche, die in dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Untere Halde“ als Industriegebiet (GI) ausgewiesen ist. Dadurch ergibt sich die Erforderlichkeit der Anpassung der Art der baulichen

Nutzung. Durch den Beschluss soll die Möglichkeit eröffnet werden, die Wohnnutzung zu intensivieren und die gewerbliche Nutzung planungsrechtlich zu ordnen.

Zum anderen ergibt sich durch die, am Rande des Plangebiets entlang der Reutlinger Straße geplante Trasse der Regional-Stadtbahn Neckar Alb (Gomaringer Spange) mit der Haltestelle Gomaringen Ost, eine veränderte äußere Erschließungssituation, auf die hinsichtlich der Erschließung und baulichen Weiterentwicklung reagiert werden soll.

Städtebauliches Ziel des Bebauungsplans ist deshalb die Anpassung an die faktisch vorhandenen Nutzungen sowie eine geordnete städtebauliche Entwicklung für das Plangebiet zu sichern. Zudem sollen die Neuordnung der Erschließungssituation im Kontext der Regional-Stadtbahn und die Optimierung von Querbeziehung erfolgen.

Zu gegebener Zeit wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 BauGB bzw. § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Der Zeitraum, in dem sich Interessierte über die Ziele und Zwecke der Planung sowie ihre Auswirkungen bei der Gemeinde Gomaringen erkundigen können, wird noch gesondert öffentlich bekannt gemacht. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung gegeben.

Ansprechpartner im Bauamt der Gemeinde Gomaringen:
Herr Locher, Tel.: 07072 9155-4100

Steffen Heß
Bürgermeister